

Satzung des Vereins "Historische Bibliothek des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena"

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Historische Bibliothek des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist der Erhalt, die Pflege, Erweiterung und Nutzungsmöglichkeit der historischen Bibliothek für kulturelle Zwecke. Ziel ist es, die im Buchbestand vorhandenen Bücher, die auf Grund ihres Zustands nicht nutzbar sind, der Restaurierung zuzuführen und so eine allgemeine Nutzbarkeit dieser Bücher herzustellen und sie der wissenschaftlichen Nutzung zugänglich zu machen. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Vermittlung von Buchpatenschaften Dritter verwirklicht werden. Begleitend können aber auch Veranstaltungen (Lesungen, Ausstellungen, Vorträge etc.) durchgeführt werden, in denen für den Erhalt und die Restaurierung der Bibliothek – möglichst öffentlichkeitswirksam – geworben werden kann.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft, Kunst und Kultur im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eventuelle Überschüsse aus der Jahresabrechnung können nur insoweit einer Rücklage zugeführt werden, als deren Kapital den Betrag von 7.500,- € nicht übersteigt. Ansonsten ist der Überschuss einem vom Vorstand bestimmten Träger eines gemeinnützigen Zwecks des öffentlichen Lebens einschließlich der Wissenschaft, der Kunst und Kultur im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zuzuwenden. Eine solche Bestimmung ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres vorzunehmen und vom Vorstand unverzüglich auszuführen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist (mindestens eine Woche) Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
- (5) Gegen den Ausschluss kann der Betreffende innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten als Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der Betreffende als ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Eine Veränderung der Beitragshöhe ist nur für das kommende Kalenderjahr zulässig. Der Beitrag wird zum 1. März eines Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt. Die Vereinsmitglieder sollen zum Zwecke des Einzugs des Mitgliedsbeitrages dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§§ 7 bis 9 der Satzung)
- b) die Mitgliedsversammlung (§§ 10 bis 14 der Satzung).

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Beauftragten für die Vereinsfinanzen
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter haben Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass die Mitgliederversammlung bei Geschäften mit einem Gegenstandswert von über 5.000 Euro im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihren Funktionen jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl bzw. Einsetzung des neuen Vorstandes ins Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Restvorstand dessen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese Entscheidung zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Abberufene innerhalb eines Monats Klage bei den ordentlichen Gerichten erheben. Erst nach deren Entscheidung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
5. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3, 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so soll der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist der Vorsitzende dauernd oder für mehr als drei Monate verhindert, so gelten diese Bestimmungen sinngemäß für den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse werden, sofern nicht an anderer Stelle der Satzung eine andere Regelung bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung aktenmäßig nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per Telefax oder Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind. Einberufungen nach Abs. 1 Satz 1 und Zuleitungen nach Abs. 4 Satz 4 können auch telefonisch, schriftlich oder per Telefax oder Email erfolgen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Erteilung von Stimmrechtvollmachten ist zulässig, wobei nicht mehr als zwei Vollmachten an eine Person erteilt werden dürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 1. Bestimmung der Richtlinien über Veranstaltungen und über Förderungsmaßnahmen des Vereins;

2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festgelegt hat;
 4. Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes zweite Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf der vorangegangenen beiden Geschäftsjahre stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben kann auch per Fax oder Email versandt werden. Jedes Mitglied ist zu diesem Zwecke gehalten, beim Eintritt in den Verein seine Email-Adresse, hilfsweise seine Fax-Nummer anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder Email-Adresse gerichtet ist.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dritten Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das nach Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder nach § 3 Abs. 1 anwesend ist. Soll über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muss mindestens ¼ der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiter und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muß der gesamte Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Der Vorstand ist verpflichtet bei mindestens drei beantragenden Mitgliedern diesen die Mitgliederzahl zu benennen und den anderen Mitgliedern das Begehren zu übersenden. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 11 bis 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung endet das Geschäftsjahr am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 17 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Freistaat Thüringen, der es für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstands, einen anderen verfassungsgemäß berufenen Vertreter des Vereins oder Erfüllungsgehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss erstreckt sich auch nicht auf eine Haftung für zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte sonstige Schäden. Das Verschulden und die Pflichtverletzung von Vorstand und/oder Mitgliedern des Vorstands steht dem Verschulden und der Pflichtverletzung von anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretern des Vereins oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz (1) gilt auch im Verhältnis zwischen Vereinsmitgliedern und Verein.
- (3) Ein Vereins- oder Vorstandsmitglied, das sich bei der Durchführung einer ihm übertragenen Aufgabe des Vereins einem anderen Vereins- oder Vorstandsmitglied oder einem Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hat, hat gegenüber dem Verein einen entsprechenden Ersatz- oder Freistellungsanspruch, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2007 errichtet.

Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen: